

# Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung von Parlamentarier (06.079)**

# Imprimer

## Éditeur

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Contributions de

Hirter, Hans

## Citations préféré

Hirter, Hans 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung von Parlamentarier (06.079), 2006 - 2007*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne.  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), téléchargé le 19.06.2025.

# Sommaire

<b>Chronique générale</b>	1
<b>Eléments du système politique</b>	1
Institutions et droits populaires	1
Mandat parlementaire	1

# Abréviations

---

# Chronique générale

## Eléments du système politique

### Institutions et droits populaires

#### Mandat parlementaire

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 20.12.2006  
HANS HIRTER

Mit dem neuen Parlamentsgesetz aus dem Jahre 2002 hatte das Parlament auch strengere Regeln für die **Unvereinbarkeit zwischen einem Parlamentsmandat und Tätigkeiten für den Bund** oder ihm nahe stehende Institutionen eingeführt. Diese Bestimmungen, die erstmals in der neuen Legislatur nach den Nationalratswahlen vom Herbst 2007 angewendet werden, galt es nun zu präzisieren. Die Büros der beiden Ratskammern gaben zu Beginn des Berichtsjahres ihre Vorschläge für die detaillierte Auslegung dieser Norm bekannt. Unvereinbar mit einem Parlamentsmandat sind demnach alle Funktionen als Direktor, Geschäftsführer, Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglied in Institutionen, welche vom Bund beaufsichtigt oder zu mindestens 50% mitfinanziert werden, oder bei denen er sonst eine beherrschende Stellung ausübt. Dazu gehören auch solche, die (wie etwa die Stiftung Schweizerischer Nationalpark) nur ideellen Zwecken dienen. Die nicht abschliessende Liste zählt mehr als 30 Institutionen auf, bei denen in Zukunft die Ausübung einer leitenden Funktion nicht mehr mit einem Parlamentsmandat vereinbar sein wird. Darunter befinden sich mehrere, welche in ihren Leitungsorganen bisher stets auch Parlamentarier aufwiesen (u.a. Pro Helvetia, Nationalfonds, Post). Der Bundesrat war mit diesen neuen Regeln einverstanden und schlug vor, für Parlamentsmitglieder auch die Tätigkeit in ausserparlamentarischen Kommissionen (so genannte Expertenkommissionen) zu verbieten. Der Ständerat hiess die neuen Unvereinbarkeitsregeln gut. Er änderte aber den Antrag des Bundesrates in dem Sinne ab, dass der Ausschluss aus Expertenkommissionen nur für Gremien mit Entscheidungsfunktionen, nicht aber für solche mit reinen Beratungsfunktionen gelten soll.<sup>1</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 23.03.2007  
HANS HIRTER

In der Frühjahrssession stimmte auch der Nationalrat den neuen strengeren Regeln für die **Unvereinbarkeit zwischen einem Parlamentsmandat und Tätigkeiten für den Bund** oder ihm nahe stehende Institutionen zu. Er übernahm dabei den Beschluss des Ständerats, dass Parlamentarier weiterhin in bloss beratenden Expertenkommissionen tätig sein dürfen. Damit konnten die neuen Regeln auf den Zeitpunkt der Konstituierung des im Herbst neu gewählten Parlaments in Kraft gesetzt werden.<sup>2</sup>

---

1) BBl, 2006, S. 4043 ff. und 8009 ff. (BR); AB SR, 2006, S. 1220 ff.; TA, 15.8.06; NZZ, 23.9.06.

2) AB NR, 2007, S. 2 ff. und 599; AB SR, 2007, S. 311; BBl, 2007, S. 229; AZ, 5.3.07; NZZ, 6.3.07. Siehe auch Lit. „Sägesser (2007). Die Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und der Mitgliedschaft in geschäftsleitenden oder beaufsichtigenden Organen bundesnaher Betriebe sowie der Mitgliedschaft in ausserparlamentarischen Kommissionen.“